

Informationsvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2021/156
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 24.06.2021

Diese Vorlage wird nicht in den Gremien beraten, sie dient nur der Information der Kreistagsabgeordneten.

Anfrage der Fraktion Die LINKE zur illegalen Mülldeponie

Sachverhalt:

s. Anlage

Anlage/n:

Anfrage Die LINKE – illegale Mülldeponie

Antwort Anfrage Die LINKE – illegale Mülldeponie

DIE LINKE. Fraktion im Segeberger Kreistag, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt-, Natur- und Klimaschutz**

Herrn Arne Hansen

Dr. Norbert Pranzas

Fraktion im Segeberger Kreistag

Rathausallee 62
22846 Norderstedt
Telefon 040 / 535 95 663
Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-
norderstedt.de
www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 15205511
BLZ 23051030

**Anfrage der Fraktion im Segeberger Kreistag DIE LINKE. zum Thema „illegaler Müllberg in Norderstedt,
Stadtteil Friedrichsgabe“**

Bad Segeberg, den 03. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Hansen,

im Namen der Fraktion im Segeberger Kreistag DIE LINKE. stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Kreisverwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

Einleitung für die Fragen:

In Deutschland haben in den letzten Jahren illegale Müllhändler einen enormen Schaden angerichtet: Sie haben zum Teil giftigen Müll in die Landschaft gekippt und sind mit den Gewinnen auf und davon. Diese kriminellen Machenschaften sind insbesondere aus den neuen Bundesländern bekannt, jetzt ist auch mit dem Müllberg auf dem Betriebsgelände einer Containerdienst Firma im Gewerbegebiet Frederikspark die Stadt Norderstedt betroffen. Seitens der zuständigen öffentlichen Stellen auf Landes-, Kreis- und Stadtebene sind bisher keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgt. Die Verantwortlichen erscheinen machtlos oder unfähig zu einer strengen und wirkungsvollen Kontrolle zu sein. So türmt sich seit geraumer Zeit auf dem Gelände des Containerdienstes ein illegaler Müllberg auf. Aktuell haben Trittbrettfahrer weiteren Sondermüll zusätzlich illegal abgelagert. Insgesamt hat sich eine Menge von geschätzt 15.000 m³ Unrat angesammelt, der sich auf Bauschutt- und Altholzhalde, Plastikbergen, asbesthaltiges Material und Containern bzw. Kanister unbekannt Inhalts verteilt. Der Abfall rottet jetzt vor sich hin. Um einen Eindruck von der Schadenssituation zu erhalten haben Mitglieder der Fraktion im Segeberger Kreistag DIE LINKE. mit einer kamerabestückten Drohne Fotoaufnahmen von der illegalen Müllablagerung gemacht, die auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden können. Einige Fotos davon sind in diesen Anfragetext eingefügt.

Zur Einschätzung der Gefahrensituation, liegt seit November 2020 eine erste gutachterliche Erkundung (Gutachterbüro Dipl. Geol. Ratajczak) vor, die von der Stadt Norderstedt in Auftrag gegeben worden ist. Die Untersuchungsergebnisse und die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen zur Schadensabwehr hinterlassen, aber zahlreiche Fragen. So handelt es sich bei dem Gutachten um eine Ersterkundung. Es gilt aber, die Gefahrensituation sachgerecht einzuschätzen und die notwendigen Schritte zur Sanierung der Müllkippe einzuleiten. Gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 3 ist die Untersuchung von Altlasten mit schädlichen Bodenveränderungen in der Regel in einem zweistufigen Verfahren vorzunehmen, und zwar in einer orientierenden Untersuchung und einer darauf aufbauenden Detailuntersuchung. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Konsequent sozial!

Die nachfolgenden Bilder zeigen Teilbereiche der Müllablagerung mit Bauschutt, Altholz, asbesthaltige Material, Dämmstoffe, Behälter unbekanntem Inhalts und Kanister mit Gefahrgutaufkleber.



Konsequent sozial!



Konsequent sozial!

Im Ergebnis der gutachterlichen Erkundung sind im Grundwasser zwar langfristig keine humantoxikologischen relevanten Belastungen zu erwarten, eine akute Gefährdung für die umliegenden Gewerbeflächen und die dort arbeitenden Menschen geht aber von den Mineral- und Asbestfasern sowie Schimmelpilzsporen aus, die aus dem Müllberg ausgeweht werden. Daher kommt der Gutachter zu der Empfehlung, dass **„unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Abfallablagerungen auf dem Lagerplatz aus Vorsorgegründen zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsbedingungen der umliegenden Flächen eine Räumung und fachgerechte Entsorgung der Abfälle“** vorzunehmen sei. Mildere Maßnahmen wie die Teilabdeckung oder Einhausung werden demgegenüber gutachterlich als ungeeignet oder unverhältnismäßig eingestuft.

Obwohl das Gutachten im Ergebnis einen akuten Handlungsbedarf zur Räumung des Müllberges aufzeigt, verbleiben aber zahlreiche Fragen im Hinblick auf die tatsächliche Gefahrensituation für das dortige Wasserschutzgebiet und die Oberflächengewässer, hierzu finden sich keine Angaben in der Ersterkundung. Auch die unmittelbare Betroffenheit einer Hochspannungsleitung wurde in der bisherigen Betrachtung ausgeblendet.

Der illegale Müllberg befindet sich, wie die Abbildungen oben zeigen, in Randlage innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen. nähere Angaben zum WSG kann dem nachfolgenden Link des Landes Schleswig-Holstein entnommen werden.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wasserwirtschaft/Downloads/WasserschutzgebieteSH.pdf?blob=publicationFile&v=2>



Konsequent sozial!



Der Verordnung zum Wasserschutzgebiet (WSG) Henstedt-Rhen können nachfolgende Verbote entnommen werden:

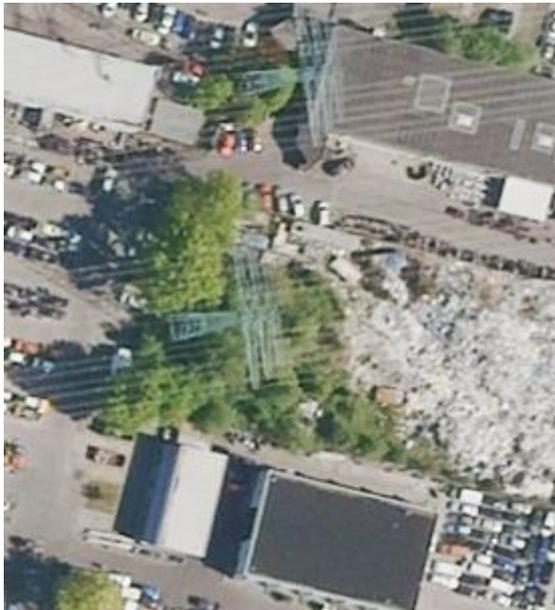
„In der Zone III ist es verboten,

- 1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
- 2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
- 3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,*
- 4. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,*
- 5. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,*
- 6. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,*
- 7. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,*
- 8. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel*

Konsequent sozial!

auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern; bei Wintertraps und Wintergerste sowie bei Fröhsaaten (Sätermin bis 20. September) von Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig; feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger, ausgenommen Geflügelmist, dürfen bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.“

Hiernach sind zumindest die Punkte 2 und 3 durch den illegalen Müllberg eindeutig betroffen und zeigen dringenden Handlungsbedarf auf, um die zukünftige Wasserversorgung der Bevölkerung nicht zu gefährden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Aussagen im Gutachten zur Zusammensetzung des illegalen Müllberges lediglich auf Erkenntnisse aus den recherchierbaren Unterlagen und einer Drohnenerkundung stützen. Was also unter den oberen Schichten des Dreckhaufens alles noch schlummert, kann somit gar nicht sicher benannt werden. Aufgrund der kriminellen Energie des Müllhändlers ist vielmehr davon auszugehen, dass auch gefährliche Abfälle abgelagert worden sind. Hinzu kommt, dass das Gelände bei sandigem Untergrund weitgehend unversiegelt ist, so dass lösliche bzw. mobile Schadstoffe unmittelbar ins Grundwasser gelangen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der illegale Müllberg in einem Wasserschutzgebiet befinden und gemischte Abfälle umweltgesetzlich als wassergefährdende Stoffe einzustufen sind.



Wie die obenstehende Abbildung zeigt, befindet sich die illegale Müllkippe in der Nähe von zwei Hochspannungsmasten. Es stellt sich die Frage nach einer möglichen Beeinträchtigung der Standfestigkeit durch den Deponiekörper. Die jeweilige Gründung von Hochspannungsmasten unterliegt im Planfeststellungsverfahren einem komplexen Berechnungs- und Prüfverfahren. Die Gründungen der Maste erfolgen generell so, dass die bei allen zu berücksichtigenden Lastfällen auftretenden Bauwerkslasten mit ausreichender Sicherheit in den vorhandenen Baugrund eingeleitet werden und außerdem keine unzulässigen Bewegungen der Gründungskörper auftreten. Die Bestimmung der Fundamentart und der Fundamentdimensionierung erfolgt unter Berücksichtigung der vom verwendeten Mast auf die Gründung wirkenden Kräfte, der vorhandenen, lokalen räumlichen Platzverhältnisse und den vorhandenen Kenntnissen über den Baugrund. Für die Bestimmung des Baugrundes wird im Vorfeld generell eine Bodenuntersuchung auf Grundlage von Probebohrungen durchgeführt, die alle die Tragfähigkeit beeinflussenden Bodenschichten erfasst und die Bodenart, den Wassergehalt, den Grundwasserstand sowie die Standfestigkeit und Lagerungsdichte feststellt. Durch den zwischenzeitlich angewachsenen Müllberg können die ursprünglichen

Konsequent sozial!

Planungsvorgaben hinfällig sein. Auch können aus dem Müllberg betonaggressive Stoffe austreten, die die Standfähigkeit der Hochspannungsmasten beeinträchtigen kann. Von möglichen Beschädigungen der Masten durch den Deponiebetrieb mit schwerem Baugerät soll an dieser Stelle gar nicht gesprochen werden.

Die Ausführungen zeigen, dass mit der vorliegenden gutachterlichen Erkundung allenfalls ein Einstieg in die vielfältigen Problemstellungen zur Dekontamination des illegalen Müllberges geschaffen worden ist. Jetzt gilt es die Gefahrensituation sachgerecht einzuschätzen und die notwendigen Schritte zur Sanierung der Müllkippe einzuleiten. Die Gefährdungslage ist, wie dargelegt, sehr vielschichtig und reicht vom Gesundheitsschutz der Anlieger durch rumfliegende Asbestfasern bis hin zur Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung aus dem Wasserschutzgebiet Henstedt-Rhen. Aufgrund der Betroffenheit von Wasserschutzgebiet und Bodenschutz besteht eine Zuständigkeit des Kreises Segeberg durch den Fachdienst Wasser - Boden – Abfall.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Kreisverwaltung:

Fragenkomplex 1: Laut Gutachten erfolgte die Umnutzung der zuvor landwirtschaftlichen genutzten Fläche als Lagerplatz für Container ab 1978. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde ab 1978 diese Umnutzung vorgenommen? Welche Genehmigungen wurden für die gewerbliche Nutzung der Fläche seit 1978 erteilt? Welche Vorgaben enthielten die Genehmigungen im Hinblick auf Bodenabdichtung durch Versiegelung und einen ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung? Welche Bedeutung hat die Belegenheit des Grundstücks in einem Wasserschutzgebiet auf besondere bauliche Anforderungen in den jeweiligen Baugenehmigungen? Welche Anforderungen ergeben sich generell bei den Baugenehmigungen von Lagerplätzen auf denen wassergefährdende Stoffe (gemischte Abfälle sind umweltrechtlich als solche einzustufen) gehandhabt werden sollen?

Fragenkomplex 2: Laut Gutachten ist der Lagerplatz unversiegelt und aufgrund des sandigen Untergrundes durchlässig für Schadstoffe. Dadurch kann es zu Verunreinigungen im Grundwasser kommen. Nach Recherchen der Fraktion im Segeberger Kreistag DIE LINKE. befindet sich der Lagerplatz innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Henstedt-Rhen. Mit dem illegalen Müllberg liegt ein Verstoß gegen die Verordnung des WSG vor. Im Gutachten werden für die Parameter Bor, Sulfat und DOC (organisch gebundener Kohlenstoff) deutliche Veränderungen durch den Eintrag aus dem Müllberg festgestellt. Wie groß ist die Fläche des Grundwasserschadens? Wie ist die Gefahrensituation durch den Müllberg vor dem Hintergrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet neu zu bewerten? Das WSG schützt die Brunnen der Trinkwasserförderung in Henstedt-Rhen. Ist die Gemeinde Henstedt-Ulzburg über den Grundwasserschaden informiert? Gibt es eine Zusammenarbeit der Kreisverwaltung mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, um Gefahren für die Trinkwasserversorgung der Bürger zu begegnen? Kann es darüber hinaus zur Gefährdung der Bevölkerung durch die Kontamination des Grundwassers kommen, zum Beispiel durch private Brunnen, und wurde das geprüft? Wenn nein, wieso nicht?

Fragenkomplex 3: Nach eigenen Recherchen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum illegalen Müllberg zwei Hochspannungsmasten. Durch betonaggressives Sickerwasser, Erschütterungen durch den Containerbetrieb, Nichtbeachtung von Schutzzonen können Gefahren für die Standfestigkeit der Hochspannungsmasten sowie für die Hochspannungsleitung nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Müllberg liegt möglicherweise ein Verstoß gegen die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses für die Hochspannungsfreileitung vor. Wie ist aus sich der Verwaltung die Gefahrensituation durch den Müllberg für die Hochspannungsleitung einzuschätzen? Liegen Analysen des Sicker- und Grundwassers im Hinblick auf Betonaggressivität vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Ist der zuständige Netzbetreiber über den Grundwasserschaden und den illegalen Müllberg informiert? Gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, um Gefahren für die Hochspannungsfreileitung zu begegnen?

Konsequent sozial!

Fragenkomplex 4: Von dem illegalen Müllberg können auch der Verunreinigung der Oberflächengewässer ausgehen. Zum einen können verunreinigte Sickerwässer über den Basisabfluss des Grundwassers die Oberflächengewässer erreichen, zum anderen können Luft getragene Schadstoffe aus dem Müllberg auf die versiegelten Flächen der umliegenden gewerblichen Nutzungen gelangen, sich dort ansammeln und mit dem Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer geleitet werden. Welche Oberflächengewässer sind als Vorfluter für das Gebiet vorhanden? Welche Einleitstellen für Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Frederikspark einschließlich dem Lagerplatz mit der illegalen Müllkippe in die Oberflächengewässer sind bekannt? Sind die Einleitstellen für Niederschlagswasser aus den gewerblichen Flächen über wasserrechtliche Erlaubnisse geregelt? Wie werden die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser überwacht? Sind Überschreitungen der Grenzwerte an den Einleitstellen bekannt? Wurde im Fall der illegalen Müllablagerung konkrete Beprobungen an Einleitstellen und Vorfluter durch die Verwaltung vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Dr. Norbert Pranzas
Christine Bilger

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

An die
Fraktion DIE LINKE
im Segeberger Kreistag

Kreis Segeberg | Der Landrat

FB IV Umwelt, Planen, Bauen

Hendrik Schrenk
Fachbereichsleitung
Levo-Park, Zimmer-Nr. 107
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9539
Fax +494551/951-9548
E-Mail
Hendrik.Schrenk@segeberg.de

Aktenzeichen:

IV
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 23.06.2021

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Illegaler Müllberg in Norderstedt, Stadtteil Friedrichsgabe“

Sehr geehrte Frau Bilger, sehr geehrter Herr Dr. Pranzas,

zunächst möchte ich Ihnen den aktuellen Sachstand bezüglich des Lagerplatzes auf dem Flurstück 300/24 der Flur 5 in Norderstedt mitteilen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat als nach dem Immissionsschutzrecht zuständige Behörde eine Anordnung zur Räumung gegenüber dem Betreiber erlassen. Es wird seitens des Landes geprüft, wie die Räumungsverfügung durchgesetzt werden kann. Hinsichtlich der Räumung der faserhaltigen Abfälle wurde das hierfür notwendige Verwaltungsverfahren hinsichtlich einer Ersatzvornahme durch das LLUR eingeleitet.

Ihre Anfrage zu dem o.g. Lagerplatz in Norderstedt beantworte ich wie folgt:

Fragenkomplex 1:

Dem Kreis liegt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 27.10.2008 des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU, heute LLUR) vor. Die Stadt Norderstedt hat zuletzt am 30.09.1996 eine Baugenehmigung erteilt. Diese liegt hier nicht vor.

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dass Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist: Die Anforder-

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

rungen ergeben sich aktuell aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹. Hierfür ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 27.10.2008 enthält u.a. die Auflage, dass der Boden der Entleerestelle für die angelieferten Container flüssigkeitsdicht mit einer ebenen Decke aus Asphaltbeton oder FD-Beton herzustellen ist. Bei der Entleerung der Container ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind mittels bereitgestellten Bindemittels aufzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

Aus den Antragsunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind, ergibt sich, dass unbelasteter Bauschutt auf einer mit Mineralgemisch befestigten Fläche zwischengelagert werde. Die Fahrwege seien ebenfalls durch Mineralgemisch befestigt. Die Monochargen der aussortierten Abfälle befänden sich überwiegend in flüssigkeitsdichten Containern. In einem Lageplan der Fläche ist ersichtlich, dass sich an der nördlichen Grundstücksgrenze zum benachbarten Betrieb (Flurstück 301/24) ein ca. 7 m breites in Betonbett verlegtes und vorhandenes Verbundpflaster befindet.

In der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist ebenfalls vorgesehen, dass ggf. im angelieferten Bauschutt enthaltene Baustoffe auf Gipsbasis zu separieren und witterungsgeschützt zu lagern sind. Bauschutt mit einem Anteil von nichtmineralischen Stoffen über 5 Vol.-% dürften in dieser Zusammensetzung nicht behandelt werden. Bauschutt durfte zudem nur gelagert und behandelt werden, wenn die Zuordnungswerte Z0 bis Z2 eingehalten wurden.

Die nach den Vermerken der Ortsbesichtigungen aufgezeichneten und nach den Luftbildern ermittelten Abfälle entsprechen auch laut Gutachten den genehmigten Abfallschlüsseln. Hinweise auf flüssige und/oder leicht mobilisierbare gefährliche Abfälle (z.B. Mineralöle, Lösemittel) liegen aus der Überwachung nicht vor.

Fragenkomplex 2:

Die Erkundung vom 06.11.2020 wurde vom LLUR und nicht von der Stadt Norderstedt in Auftrag gegeben. Diese belegte insgesamt, dass durch die Abfalllagerung auf dem Lagerplatz keine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers aktuell vorliegt und auch in nächster Zeit nicht zu erwarten ist. Die Bewertung ist in Kenntnis der Lage im Wasserschutzgebiet erfolgt. Von den kartierten schadstoffhaltigen festen Materialien geht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus. Die Auswertung aller verfügbaren Daten ergab keine Hinweise auf die Ablagerung von flüssigen Schadstoffen (z.B. Farben, Lösemittel, Öle).

Die An- und Abstrombetrachtung für die Parameter Bor und Sulfat sowie teilweise für den DOC-Gehalt (gelöster organisch gebundener Kohlenstoff) zeigte zwar eine deutliche Veränderung durch den Eintrag dieser Stoffe aus dem Bereich des Lagerplatzes auf, der GFS-Wert (Geringfügigkeitsschwelle) für Bor wird jedoch im Grundwasserabstrom noch deutlich unterschritten. Der GFS-Wert für Sulfat wird im unmittelbaren Abstrom ebenfalls nicht erreicht. Ein erhöhter DOC-Gehalt kann auf den Eintrag von organischen Schadstoffen oder auf erhöhten Eintrag von organischer Substanz aus

¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905).

humosen Bodenablagerungen hinweisen. Organische Schadstoffe (Mineralöl-Kohlenwasserstoffe, Benzinkohlenwasserstoffe, PAK, BTEX, Phenole) waren im Abstrom (und im Anstrom) jedoch nicht nachweisbar.

Das Gutachten hat auch ergeben, dass bei fachgutachterlicher Bewertung der gesamten verfügbaren Grundwasserdaten und bei Berücksichtigung der bisher bekannten Abfallmengen und Abfallarten im Gegensatz zur schematischen Bewertungsmatrix der Sickerwasserprognose auch langfristig eine schädliche Veränderung der Grundwasserqualität durch den Sickerwassereintrag aus dem Bereich des Lagerplatzes eher unwahrscheinlich, eine nachteilige Veränderung langfristig aber nicht ausgeschlossen ist.

Ein Grundwassermonitoring bzw. Grundwasserkontrollprogramm zur Überprüfung der Grundwasserqualität mit einer Beprobung des An- und Abstromes findet weiter statt. So können nachteilige Veränderungen der Grundwasserqualität rechtzeitig festgestellt werden, sofern sie gegeben sein sollten. Das Grundstück liegt am äußersten südlichen Rand des Wasserschutzgebietes. Der Grundwasserabstrom des obersten Grundwasserleiters ist nach Südwesten gerichtet. Die Grundwasserhorizonte, die durch die Brunnen des Wasserwerkes Henstedt-Rhen erschlossen sind, werden hydrogeologisch nicht durch das unter dem Lagerplatz entlangströmende Grundwasser beeinflusst.

Von dem Standort geht keine Gefahr für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aus. Im Abstrom des Lagerplatzes befinden sich zudem im Abstand von 1.000 m keine der unteren Wasserbehörde bekannten privaten Brunnen.

Richtig ist, dass bei der Untersuchung von Altlasten bzw. Verdachtsflächen nach § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)² eine zweistufige Untersuchung erfolgt. Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung, soll die Verdachtsfläche nach § 3 Abs. 3 BBodSchV nach der Erfassung zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden.

Bei der Erkundung vom 06.11.2020 handelt es sich um eine orientierende Untersuchung nach den Vorgaben der BBodSchV. Der Gutachter ist Sachverständiger gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)³. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Grundwassergefährdung ergeben, sodass eine Detailuntersuchung für den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist.

Fragenkomplex 3:

Analysen des Sicker- und Grundwassers im Hinblick auf die Betonaggressivität liegen nicht vor. Die Fundamente der Hochspannungsmasten befinden sich oberhalb des Grundwassers.

Grundsätzlich ist der zuständige Netzbetreiber verpflichtet, die Hochspannungsmasten und die Hochspannungsleitungen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554).

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).

Durch die Abfalllagerung auf dem Lagerplatz liegt keine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers vor.

Fragenkomplex 4:

Der Dreibeckenweg ist die "Wasserscheide" zwischen dem Einzugsgebiet "Regenrückhaltebecken Quickborner Str." und dem "Regenrückhaltebecken Gronau". Beide Becken leiten den Abfluss reduziert in die Gronau. Da das Grundstück des Lagerplatzes nicht an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen ist, kann über diesen Weg, auch über den direkten Abfluss von diesen Flächen, keine Beeinflussung des diesen Becken/Gewässern zufließenden gesammelten Niederschlagswassers erfolgen. Eine möglicherweise durch eine Versickerung des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers ausgelöste Belastung des Grundwassers wurde durch das aktuelle Gutachten nicht bestätigt.

Ein regelmäßiges Monitoring von Regenwassereinleitungen erfolgt mangels gesetzlicher/abwasserrechtlicher Regelungen nicht. Bei einem genehmigten Betrieb von Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenrückhalte- und Regenklärbecken), der den allgemein anerkannten Regeln der Technik folgt, wird die Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle auf ein ausreichendes Maß reduziert. Anerkannte Regel der Technik ist die Vermeidung des Eintrags von Stoffen in Regenwasseranlagen, die regelmäßig nicht durch diese abgetrennt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Hendrik Schrenk